

RS UVS Wien 1995/12/07 02/11/29/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1995

Rechtssatz

Bei einem in Polizeikreisen bekannten Häftling, der sich ausdrücklich darauf beruft, kann eine Haftzeit von 6 Stunden zur Klärung der Identität als nicht maßhaltend angesehen werden.

Schlagworte

rechtswidrige Anhaltung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at